

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 4

Ausgabetag: 13. April 2017

43. Jahrgang

	INHALT	Seite
13.)	Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	28
14.)	3. Satzung vom 06.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011	29
15.)	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung) vom 06.04.2017	31
16.)	2. Satzung vom 06.04.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015	33
17.)	Auslegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Schermbeck für das Jahr 2014	36
18.)	1. Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung)	37
19.)	Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	39
20.)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	41
21.)	Satzung vom 11.04.2017 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014	43
22.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ der Gemeinde Schermbeck; hier: a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	45
23.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	47
24.)	Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Schermbeck –3- Damm für das Jagdjahr 2017/2018	50

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.
Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.
Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*

13.) **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2017
Kreis	Wesel
Stadt/Gemeinde	Gemeinde Schermbeck

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen, Bohrungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind stellenweise Kleinbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck vom
13.04.2017, S. 28



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

14.)

3. Satzung

vom 06.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, S. 108), zuletzt geändert durch 2. Satzung vom 12.04.2016 (Amtsblatt 5/42 vom 20.04.2016) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 €“

2. § 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei	
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	18 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

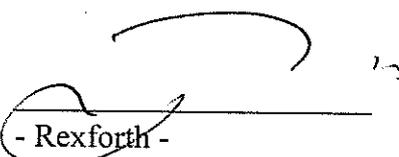
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 06.04.2017

Für die Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister


- Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck vom 13.04.2017,
S. 29



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

15.)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung)

vom 06.04.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 950), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3191), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schermbeck (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schermbeck erhebt

- a) von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes

und

- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	- Grundsteuer A	300 %
1.2	- Grundsteuer B	495 %
2.	Gewerbesteuer	460 %

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

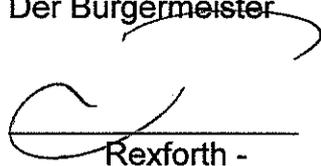
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 06.04.2017

Der Bürgermeister



Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck vom 13.04.2017,
S. 31



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

16.)

**2. Satzung
vom 06.04.2017
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom
14.04.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), §§ 4 bis 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2013 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1156), § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 06.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 14.04.2015 (Amtsblatt 4/41 vom 21.04.2015 S. 31), zuletzt geändert durch die 1. Satzung vom 30.10.2015 (Amtsblatt 11/41 vom 06.11.2015 S. 88) wird wie folgt geändert:

§ 4

Benutzungsgebühren

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten/gemieteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühren betragen pauschal **209,00 €** pro Einzelperson und Monat. In den Benutzungsgebühren sind die Neben- und Heizkosten enthalten. Die Benutzungsgebühr für die Stromkosten beträgt pauschal **31,00 €** pro Einzelperson und Monat. In Unterküften und Wohnungen, in denen separate Stromzähler installiert sind und die Bewohner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst werden können oder voll-

jährige Bewohner gesamtschuldnerisch für die Stromkosten aufkommen können, werden die Stromkosten entsprechend der tatsächlichen Verbräuche in Rechnung gestellt.“

Artikel II

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 06.04.2017


- Rexforth -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

17.) Auslegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Schermbeck für das Jahr 2014

Nach § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über

- die Ziele der Beteiligung,
- Erfüllung des öffentlichen Zweckes,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage, .
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde und
- die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen enthalten.

Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern und Einwohnerinnen zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat den Bericht zu diesem Zweck verfügbar zu halten.

Der Beteiligungsbericht 2014 liegt während der Dienststunden
montags bis donnerstags
montags und mittwochs
donnerstags
freitags

08.30 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 16.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
08.30 bis 13.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zimmer 220 , zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird auch auf der Internetseite www.schermbeck.de veröffentlicht.

Schermbeck, 06. April 2017

Der Bürgermeister


- Rexforth -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.4
der Gemeinde Schermbeck vom 13.04.2017,
S. 36



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

18.)

1. Satzung

vom 10.04.2017

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung) wird wie folgt geändert:

Kostentarif

<u>Fahrzeug</u>	<u>Standort</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Kommandowagen (KdoW)	Leiter der Feuerwehr	42,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Schermbeck	123,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Schermbeck	147,00 €
Drehleiter (DLK 18/12)	Schermbeck	212,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS) - Bund	Schermbeck	83,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG 1)	Altschermbeck	132,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	Altschermbeck	45,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Altschermbeck	206,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	Altschermbeck	238,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Gahlen	52,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	Gahlen	163,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Gahlen	115,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	Gahlen	134,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der 1. Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung) stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 06.04.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung vom 10.04.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016 (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 10.04.2017


Rexforth
(Bürgermeister)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck vom 13.04.2017,
S. 37

19.)

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde	Schermbbeck
gehört zum Wahlkreis	58 – Wesel III-
und ist in	Anzahl 14
	Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenach-**
richtigung, die in der Zeit vom

Datum
10.04.2017

 bis

Datum
23.04.2017

 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<input checked="" type="checkbox"/>	⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit			
<input type="checkbox"/>	⁶⁾ in der Zeit von	Uhrzeit	bis	Uhrzeit
	Ort, Raum	Uhr in		
	im Rathaus, Wahlamt (Obergeschoss, Raum 203), Weseler Straße 2, 46514 Schermbbeck,			

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl
vier

 Briefwahlvorstände gebildet.
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhrzeit
15.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Rathaus, Raum 101 (Bürgerbüro / Erdgeschoss), Raum 144 (Besprechungsraum Erdgeschoss), Raum 252 (Besprechungsraum Obergeschoss) und Raum 331 (Besprechungsraum Dachgeschoss)

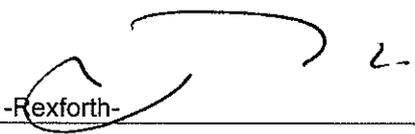
zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

46514 Schermbeck, den 11.04.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

-Rexforth-

20.)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Schermbeck

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus, Wahlamt (Obergeschoss, Raum 203), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit
13.00

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift

der Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Wahlamt (Obergeschoss, Raum 203), 46514 Schermbeck, Weseler Straße 2,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

58 –Wesel III (Städte Hamminkeln, Voerde [Niederrhein] und Wesel sowie Gemeinden Hünxe und Schermbeck)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG, Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

46514 Schermbeck, den 11.04.2017

Der Bürgermeister

(Rexforth)



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.)

**Satzung vom 11.04.2017
zur 2. Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck
vom 01.09.2014**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 01.09.2014 in der Fassung vom 13.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

§ 9 Absatz 3 Buchst. a) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 Absatz 3 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V.m. der EntschVO.

§ 9 Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

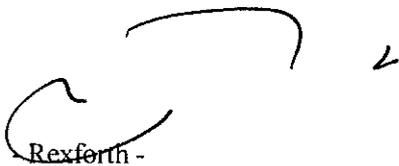
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 11.04.2017

Der Bürgermeister



Rexforth -



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 22.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ der Gemeinde Schermbeck;**
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 09.03.2017 wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

28. April 2017 bis 29. Mai 2017 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

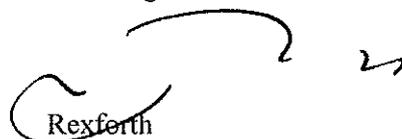
Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Der Bebauungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert. Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Unterlagen und diese Bekanntmachung ab dem 28.04.2017 auf folgender Internetseite einzusehen: <http://www.schermbeck.de/>

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

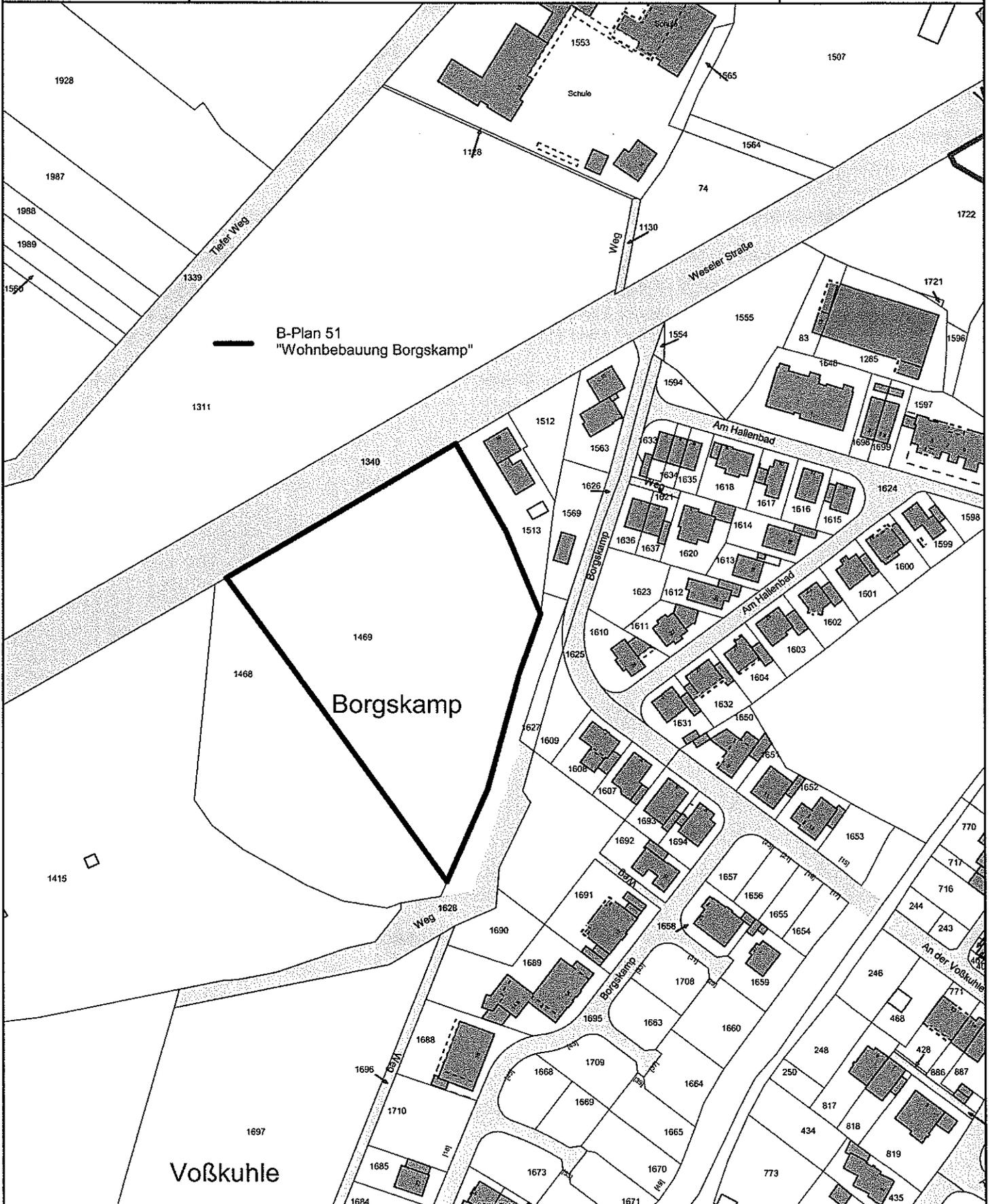
46514 Schermbeck, 12.04.2017

Der Bürgermeister

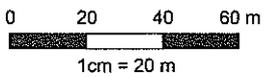

Rexforth



Datum: 12.04.2017



Maßstab 1 : 2.000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck vom
13.04.2017, S. 45





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

23.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ der Gemeinde Schermbeck; hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ und den überarbeiteten Entwurf der Begründung mit Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe (einschließlich der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen/Informationen) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

28. April 2017 bis 29. Mai 2017 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Umweltbericht/ Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Landschaftsarchitekt Vennemann	- Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Pflanzen u. Tiere, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima/Luft, Ort- und Landschaftsbild, Kultur- u. sonstige Sachgüter) - Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Landschaftsarchitekt Vennemann	Evtl. Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel)
Schalltechnische Stellungnahme	Uppenkamp und Partner	Mögliche Auswirkungen des Verkehrslärms der Bundesstraße 58 und des angrenzenden Gewerbebetriebes auf das Plangebiet
Bodenuntersuchung	GFG, Gesellschaft für Flächenrecycling und Geotechnik mbH	Untersuchung der Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers im Plangebiet
2 Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange	Kreis Wesel, Geologischer Dienst	- Lärmimmissionen - Naturschutzrechtl. Eingriffsregelung - Artenschutz - Boden- und Trinkwasserschutz - Versickerung des Niederschlagswassers

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

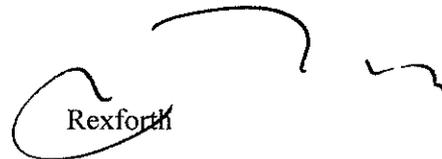
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, die Verfahrensunterlagen und diese Bekanntmachung ab dem **28.04.2017** auf folgender Internetseite einzusehen: <http://www.schermbeck.de/>

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnbebauung Schlenke“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 12.04.2017

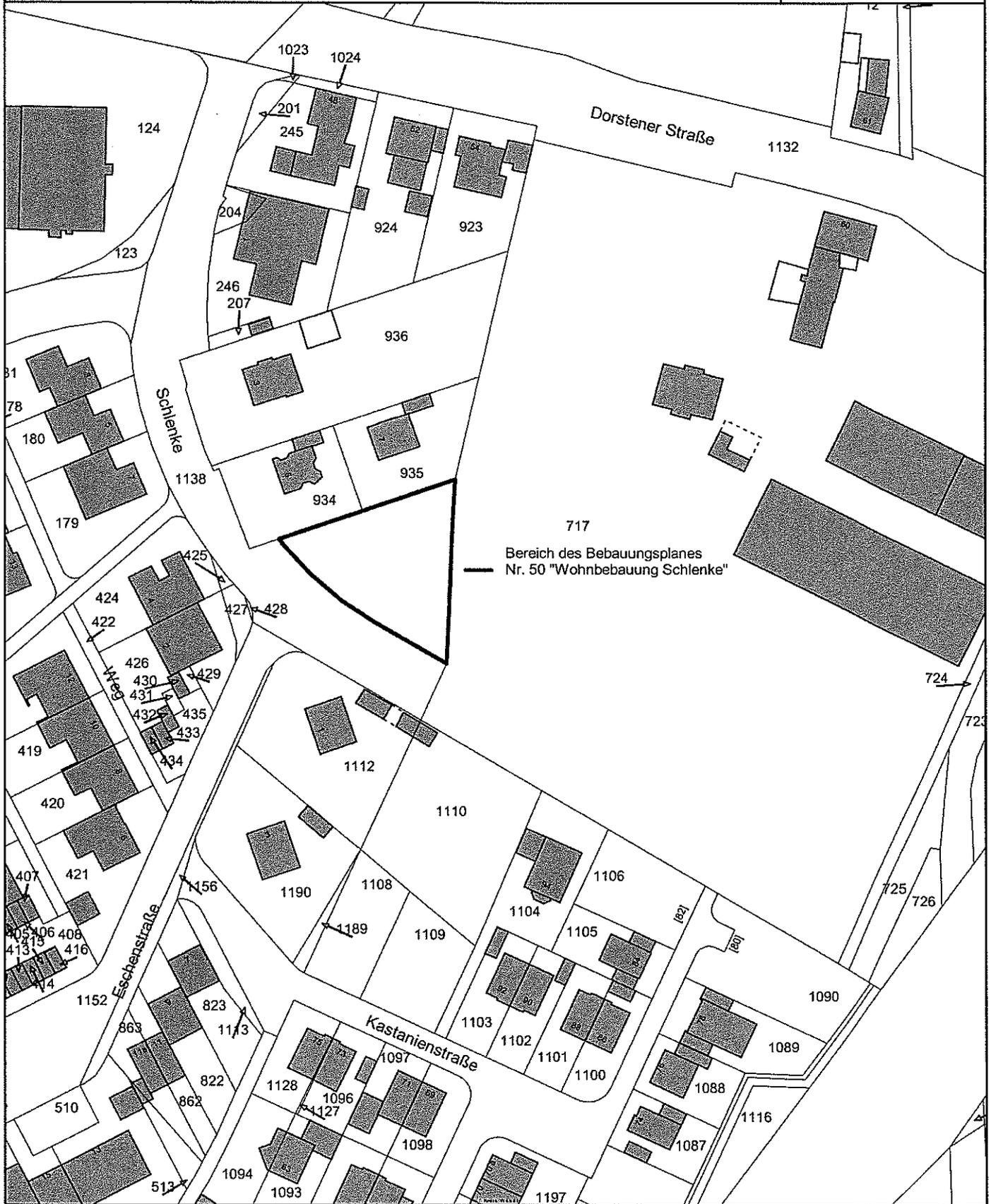
Der Bürgermeister



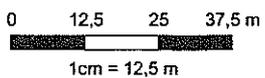
Rexforth



Datum: 29.02.2016



Maßstab 1 : 1.250



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 4
der Gemeinde Schermbeck vom
13.04.2017, S. 47



24.)

Haushaltsplan

der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2017/2018

Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	27850,00
2	Entnahme aus der Rücklage	3046,00
	Summe:	30896,00

Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile (ab 5,- €) einschl. evtl. Nachzahlungen aus Vorjahren	29500,00
2	Beitrag RVEJ	223,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1113,00
4	Verwaltungsgebühren	60,00
	Summe:	30896,00

Jagdпachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausbezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag unter 5,- € liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-). Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Dieser Haushaltsplan wurde am 06.04.2017 durch die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm beschlossen.

Schermbeck, 11.04.2017



Schmeing
-Schrift- und Kassenführer-